

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Landwirtschaft

gever@blw.admin.ch

13. Mai 2026

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 Stellung nehmen zu können. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Antwortformular in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum / Date / Data	13. Mai 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	16
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	18
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	20
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	21
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	22
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	23
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	24
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	25
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	28
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026. Er begrüsst, dass mit diesem Paket einerseits parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden und andererseits zahlreiche Anpassungen auf administrative Vereinfachungen abzielen.

Administrative Vereinfachungen

Der Regierungsrat begrüsst die im diesjährigen landwirtschaftlichen Verordnungspaket vorgesehenen administrativen Vereinfachungen, insbesondere in der Direktzahlungsverordnung. Der Regierungsrat hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen dieser Vorlagen stark für administrative Vereinfachungen engagiert. Die vorgeschlagenen Deregulierungen tragen dazu bei, die Betriebe und den Vollzug spürbar zu entlasten, ohne dass dabei wesentliche negative Auswirkungen zu erwarten sind.

Biodiversitätsförderflächen

Der Regierungsrat beantragt, Ackersäume weiterhin als separaten Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) zu führen, da es sich um einen eigenständigen Lebensraum handelt, der sich klar von Brachen und extensiv genutzten Wiesen abgrenzt. Weiter soll der BFF-Status von Nützlingsstreifen angepasst werden: Diese Streifen waren bisher in den Produktionssystembeiträgen (PSB) fachlich artfremd verortet. Damit für mehrjährige Nützlingsstreifen bei Bedarf ergänzende Vernetzungs- beziehungsweise Massnahmen im Bereich regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL) mit entsprechenden Beiträgen vereinbart werden können, müssen sie als BFF geführt werden.

Strukturverbesserung

Der Bund unterstützt die Land- und Ernährungswirtschaft mit Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen, die in sogenannten Fonds de Roulement geführt werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Investitionskrediten und Betriebshilfen weiter zunimmt. Damit die in Aussicht gestellte Förderung der Landwirtschaft auch künftig vollzogen werden kann, schlägt der Regierungsrat vor, dass der Bund den Fonds de Roulement zeitnah mit zusätzlichen Mitteln erhöht. Nur damit können die kurzfristigen und längerfristigen Liquiditätsherausforderungen entsprechend den Bedürfnissen der Bauernfamilien bewältigt werden.

Digitalisierung

Im Bereich der Informationssysteme begrüsst der Regierungsrat die Bestrebungen zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Bundes und des Once-Only-Prinzips. Voraussetzung dafür sind Transparenz zur Verwendung der Daten, klare Regelungen zu Zugriffsrechten, Zweckbindung und Verantwortlichkeiten sowie eine tragfähige Finanzierung und Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen. Der Regierungsrat lehnt jedoch den Vorschlag ab, in digiFlux das Endinventar von Mineraldüngern und Kraftfuttern nur noch freiwillig zu erfassen, da damit dieses Instrument inhaltlich so stark geschwächt wird, dass es seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat unterstützt die zahlreichen Vereinfachungen der Direktzahlungsverordnung, insbesondere im Bereich des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und der Produktionssystembeiträge (PSB). Die Führung von Nützlingsstreifen als PSB hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll deshalb entfallen.

Für mehrjährige Nützlingsstreifen sollen ergänzende Vernetzungs- beziehungsweise Massnahmen im Bereich regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (rBL) mit entsprechenden Beiträgen vereinbart werden können (analog zu Brachen und Ackersäumen). Dies setzt voraus, dass mehrjährige Nützlingsstreifen als Biodiversitätsförderflächen (BFF) geführt werden. Der Regierungsrat beantragt diesbezüglich eine entsprechende Anpassung beziehungsweise Präzisierung.

Zudem beantragt der Regierungsrat, Ackersäume weiterhin als separaten BFF-Typ zu führen, da es sich um einen eigenständigen Lebensraum handelt, der sich klar von Brachen und extensiv genutzten Wiesen abgrenzt.

Die an das Tierwohl geknüpften Beiträge, insbesondere die Programme zu besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS), zum regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sowie zur Weidehaltung, stellen wesentliche Instrumente zur Förderung verbesserter Haltungsbedingungen der Nutztiere dar. Es ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Möglichkeiten zur Anerkennung gleichwertiger technischer Lösungen oder bestimmte Flexibilisierungen der Anforderungen, nicht zu einer Abschwächung des Tierschutzniveaus führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{ter} Ausgeglichene Düngerbilanz	Zustimmung	Die neue Regelung zur stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen ist nachvollziehbar. Es war bereits bei der Einführung dieses Ressourceneffizienzbeitrags (REB) klar, dass die entsprechende Anforderung in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) überführt wird. Die Einstiegshürde von 15 Grossvieheinheiten (GVE) Schweine wird als sinnvoll erachtet.
Art. 14 Abs. 2 und 4 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen	Änderung	Basierend auf dem Änderungsantrag zu Art. 55 Abs. 1 sollen Art. 14 Abs. 2 und 4 angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 1 Rechtsgrundlagen Bodenschutz, Streichung Erosion	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Anpassung der Anforderungen zum Erosionsschutz. Bewirtschaftungsbedingte Erosion ist im Vollzug kaum rechtssicher nachweisbar, da Erosionsereignisse meist durch Infrastruktur, Natur und Bewirtschaftung gemeinsam verursacht werden. Entsprechend werden solche Ereignisse praktisch nie sanktioniert. Es ist deshalb zweckmässig, konkrete Erosionsereignisse aus den ÖLN-Anforderungen zu streichen.
Art. 47b Abs. 4 Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	Präzisierung	Aus Sicht des Regierungsrats ist zu präzisieren, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden Haltungs- und Einsatzbedingungen gewährleisten muss, die den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen, und dass dabei auch den Fragen der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen ist.
Art. 55 Abs. 1	Änderung Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden; e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferwiesen; h. Brachen und Säume Brachen; i. ...; j. Ackerschonstreifen; k. ... <u>Saum auf Ackerfläche</u> ; l.... m.... n. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt;	Der Regierungsrat beantragt, Ackersäume weiterhin als separaten BFF-Typ zu führen (Litera k). Ackersäume sind ein eigenständiger Lebensraum und heben sich von Brachen und extensiv genutzten Wiesen ab. Damit dieser Lebensraum gezielt erhalten bleibt, ist sicherzustellen, dass die gegenüber Brachen abweichenden Bewirtschaftungsanforderungen (unter anderem Anhang 4 Ziffer 8.1.5) weiterhin gelten. Die separate Führung als BFF-Typ ist zudem transparenter und erleichtert den Vollzug. Die Auslagerung der Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Nützlingsstreifen) zu den Produktionssystembeiträgen (PSB) hat sich nicht bewährt. Die Anmeldung als PSB und indirekte Anrechenbarkeit als BFF ist intransparent und führt zu vielen Anfragen aus der Praxis. Insbesondere bei den Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche gibt es viele gleichlautende Regelungen wie bei Brachen und Säumen. Diese redundanten Anforderungen können durch Wiederaufnahme der Nützlingsstreifen als BFF aus der DZV ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	o. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; p.... q.... <u>Nützlingsstreifen</u> .	löscht werden. Durch die Freigabe der flächigen anstatt streifenförmigen Ansaat fällt die Kopplung an die Ackerkultur und somit auch die Bedeutung als funktionelles PSB-Element weg. Brachen und Säume fördern Nützlinge ebenso und tragen als mehrjähriges Element zur Überdauerung der Populationen über den Winter bei. Eine separierte Zuweisung zu BFF beziehungsweise PSB ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar. Für mehrjährige Nützlingsstreifen sollen ergänzende Vernetzungs- beziehungsweise rBL-Massnahmen mit entsprechenden Beiträgen vereinbart werden können, entsprechend den Brachen und Ackersäumen. Das geht nur, wenn sie als BFF geführt werden.
Art. 57 Abs. 1 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	Änderung Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Brachen und Säume : während mindestens eines Jahres; b. Ackerschonstreifen und <u>Saum auf Ackerfläche</u> : während mindestens zwei Jahren; c. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.	Indem sich die angestrebte Saumvegetation erst im zweiten Standjahr etabliert hat, soll an der bisherigen Verpflichtungsdauer für Ackersäume festgehalten werden.
Art. 57 Abs. 1 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	Eventualiter Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:	Der Regierungsrat beantragt, dass Nützlingsstreifen als BFF-Typ geführt werden (vgl. Begründung zu Art. 55 Abs. 1). Falls diese Änderung umgesetzt wird, soll die Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters beziehungsweise der Bewirtschafterin in Art. 57 Abs. 1 festgelegt werden. Falls der Nützlingsstreifen weiterhin zu den Produktionssystembeiträgen zählt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Brachen und Säume: während mindestens eines Jahres; b. Ackerschonstreifen und <u>Saum auf Ackerfläche</u>: während mindestens zwei Jahren; c. <u>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: Während mindestens 100 Tagen bis mindestens zum 30. Juni;</u> d. <u>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort</u> e. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.	soll die Verpflichtungsdauer in Art. 71b Abs. 8 geregelt werden (siehe unten).
Art. 58 Abs. 4 lit. a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Ergänzung Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem-pflanzen, <u>sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können</u>, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist;	Die Voraussetzungen und Auflagen für BFF der Qualitätsstufe I werden klar festgehalten, inklusive Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel. Der Regierungsrat schlägt vor, dass auch für Einzelstock- oder Nesterbehandlungen die mechanische Bekämpfung bei angemessenem Aufwand vorgezogen wird im Sinne des Schutzes von Flora und Fauna. Die Umsetzung soll weiterhin in Eigenverantwortung erfolgen; auf eine Bewilligungspflicht ist zu verzichten.
Art. 58 Abs. 4^{bis} Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Klärung	Zurzeit ist die detektionsbasierte Herbizid-Applikation (dHA) nur für Blacke und Ackerkratzdistel freigegeben. Für Herbstzeitlose gilt das nicht aufgrund der Verwechslungsgefahr mit Orchideen. Unklar ist, wo verbindlich geregelt ist, für welche Zielpflanzen dHA zulässig ist. Vor der Umsetzung muss geklärt werden, für welche Pflanzen dHA freigegeben ist.
Art. 58 Abs. 9 Voraussetzungen und Aufla-	Änderung Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nut-	Der Absatz 8 wurde bereits aufgehoben, daher muss Absatz 7 statt 8 genannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	zungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsaufgaben festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–87 und nach Anhang 4 ersetzen.	
Art. 58a Abs. 1 Besondere Bestimmungen für Saatmischungen	Ergänzung Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, k und q dürfen nur <u>die für die jeweilige BFF geeigneten</u> Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.	Diese Anpassung soll im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 55 Abs. 1 erfolgen. Die unterschiedlichen BFF-Typen benötigen jeweils spezifisches Saatgut, um ihre Funktion wahrzunehmen.
Art. 71b Abs. 8	Ergänzung Die Nützlingsstreifen müssen bedecken: a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen <u>bis mindestens zum 30. Juni</u> ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur; b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur.	Die im erläuternden Bericht vorgesehene Regelung ("Um als Hauptkultur zu gelten, muss der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beanspruchen und spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein (Art. 18a und Weisung zu Art. 18 Abs. 2 LBV).") schafft Umsetzungsunsicherheiten. Wenn zum Beispiel auf einen Nützlingsstreifen Mais folgt, der den Boden länger als 100 Tage beansprucht. Damit wäre der Nützlingsstreifen trotz Anlage und Wirkung nicht beitragsberechtigt. Aus diesem Grund soll die aktuell in Kraft gesetzte Regelung nur leicht angepasst werden. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Nützlingsstreifen nicht bei Vollblüte gemulcht oder umgebrochen werden, um Platz für eine Zweitkultur (zum Beispiel Silomais) zu schaffen.
Art. 71b Abs. 12	Ergänzung Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten <u>und gemulcht</u> werden: a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:	Die Bewirtschaftung von Nützlingsstreifen soll analog der Bewirtschaftung bei Brachen und Säumen gehandhabt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März;	
Art. 71b Abs. 13	Streichung	Dieser Absatz "Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen geschnitten und gemulcht werden." ist bereits mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 12 abgedeckt.
Art. 71c Abs. 2 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	Ergänzung Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn auf mindestens 80 Prozent der entsprechenden Fläche: a. nach der Ernte der Hauptkultur <u>vor dem 1. Oktober</u> innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen; und b. bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf den Flächen nach Absatz 2 Buchstabe a keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen, die nach Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 angemeldet sind oder auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.	Der Regierungsrat begrüsst die Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen zu "7 Wochen" beziehungsweise "70 Prozent". Da die Bodenbedeckung auf derselben offenen Ackerfläche erfolgt und die erbrachte Leistung vergleichbar ist, ist eine einheitliche Regelung sachgerecht. Bei Betrieben mit Ackerkulturen und einjährigem Freilandgemüse waren Kommunikations- und Vollzugsprobleme bisher kaum zu vermeiden; zudem war die Kontrolle auf solchen Betrieben zeitaufwendig. Zu Absatz 2 lit. a fehlt der Hinweis, dass die Ernte vor dem 1. Oktober erfolgen muss (bisherige Regelung). Dieser Hinweis ist notwendig, da die Anpassung sonst eine massive, fachlich nicht begründbare Verschärfung darstellen würde.
Art. 71d Abs. 2 lit. c Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche	Zustimmung	Die gesamtbetriebliche Anforderung von 60 Prozent ist zu streichen. In der Praxis wurden Betriebe von Beitragszahlungen ausgeschlossen, obwohl sie die bodenschonende Leistung auf einzelnen Parzellen erbracht hatten. Es besteht kein sachlicher Grund, mit der bisherigen 60-Prozent-Regelung eine gewisse Gesamtbetrieblichkeit erzwingen zu wollen.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur	Klärung	Die Verschiebung der digitalen Nährstoffbilanz auf 2029 wird begrüsst. Dadurch kann die neue digitale Nährstoffbilanz ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderung vom 6. November 2024		testet werden. In der Synopse ist diese Anpassung nicht ersichtlich, sie ist lediglich im erläuternden Bericht beschrieben.
Anhang 1, Ziffer 2.1a Stickstoffreduzierte Fütterung in der Schweinehaltung	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Überführung der Vorgaben für eine stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen in den ÖLN. Positiv ist insbesondere, dass auf die bisherige Anforderung von zwei unterschiedlichen Rationen verzichtet wird, da dies im Vollzug wiederholt zu Unklarheiten führte. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Anforderungen für Biobetriebe leicht verschärft werden. Die von Biobetrieben erreichten Werte zeigen eindeutig, dass eine Verschärfung der Anforderungen möglich und sachgerecht ist.
Anhang 1 Ziffer 2.2 Bodenuntersuchungen	Zustimmung	Die Aufhebung der Pflicht zu Bodenuntersuchungen führt zu einer spürbaren administrativen Vereinfachung – sowohl für die Bewirtschaftenden als auch für die Kontrollstellen.
Anhang 1 Ziffer 6.2.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass im Dauergrünland unabhängig von der vorgesehenen Behandlungsfläche ein selektiver (flächiger) Herbizideinsatz ohne Beantragung einer Sonderbewilligung möglich ist. Aufgrund der negativen Auswirkungen dieser Behandlungen auf den Ertrag der Grünflächen ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Herbiziden auf Grünflächen nur in begründeten Fällen und mit genügend zeitlichem Abstand erfolgt.
Anhang 1 Ziffer 9.6 Pufferstreifen	Ergänzung Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Zif-	Der Einsatz von Fungiziden im Rebbau ab dem vierten Meter entlang von oberirdischen Gewässern soll nicht generell, sondern nur in Ausnahmesituationen erlaubt sein. Dazu ist bei der zuständigen Stelle eine Bewilligung einzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sowie im Rebbau der Einsatz von Fungiziden, <u>nach erfolgter Bewilligung</u>, sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV68 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 201720, gemessen.	
Anhang 4 Ziffer 8 Brachen und Säume	Änderung 8 Brachen und Säume 8.1 Qualitätsstufe I 8.1.4 Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten <u>oder gemulcht</u> werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. 8.1.5 Bei Beständen aus Saadmischungen mit Grasannteilen muss die Hälfte des Bestands alternierend einmal jährlich geschnitten werden.	Vgl. Begründung Art. 55 Abs. 1 Im Sinne der Vereinheitlichung der Bewirtschaftung sollen Brachen und Säume wie Nützlingsstreifen geschnitten oder gemulcht werden. Dies hat keine negativen Auswirkungen auf deren Funktion. Die Ziffer 8.1.5 ist nicht erforderlich, wenn "Saum auf Ackerfläche" als separater BFF-Typ geführt wird in Art. 55 Abs.1.
Anhang 4 Ziffer 11 Saum auf Ackerfläche	Ergänzung <u>11 Saum auf Ackerfläche</u> <u>11.1 Qualitätsstufe I</u>	Auf die Aufhebung des BFF-Typs "Saum auf Ackerfläche" ist zu verzichten (vgl. Begründung zu Art. 55 Abs. 1). In Ziffer 11.1.1 soll im Vergleich zum bestehenden Verordnungstext auf die Formulierung "b. durchschnittlich maximal 12 m breit sind." verzichtet werden analog Ziffer 8.1 Brachen in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>11.1.1 Begriff: Flächen, die:</u> <u>a. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</u> <u>11.1.2 Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.</u> <u>11.1.3 Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.</u> <u>11.1.4 Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.</u>	Anlehnung an den Nützlingsstreifen. Auf die Beschränkung der Anlagedauer auf maximal acht Jahre (Ziffer 8.1.2) soll bewusst verzichtet werden. Saummischungen sind auf Langfristigkeit ausgelegt und dürfen deshalb nicht auf acht Jahre begrenzt werden. Zudem werden Säume häufig als Element zur langjährigen Erfüllung der Vorgaben zur PSM-Abschwemmung angelegt; bei einer beschränkten Anlagedauer verlieren Ackersäume diesbezüglich deutlich an Attraktivität. Auf die Nutzungseinschränkung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März soll bewusst verzichtet werden. Diese Vorgabe verhindert, dass das Schnittgut getrocknet (dafür ist ein Schnitt im August erforderlich) und als Futter oder Streue genutzt werden kann. Dies würde zu vermehrtem Mulchen und Liegenlassen des Materials führen, was sowohl die floristische Qualität als auch die Fauna beeinträchtigt.
Anhang 4a lit. B Ziffern 1 und 3 Geeignete Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen	Ergänzung Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saadmischungen geeignet: 1. Brachen und Säume (Art. 55 Abs. 1 lit. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. c. Rotationsbrache Vollversion; d. Rotationsbrache Grundversion. e. Saum Trockenversion; f. Saum Feuchtversion.	Wenn weder ein finanzieller Anreiz für länger dauernde Brachen noch eine Mindestanforderung an die Anlagedauer besteht, muss die Mischung vereinheitlicht werden. Unter diesen Rahmenbedingungen würde die teurere Buntbrachemischung nicht mehr nachgefragt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Aufgehoben 3. <u>Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 lit. k):</u> <u>a. Saum Trockenversion;</u> <u>b. Saum Feuchtversion.</u>	Der BFF-Typ "Saum auf Ackerfläche" soll weitergeführt werden (vgl. Begründung Art. 55 Abs. 1).
Anhang 6, lit. A Ziff. 2.2 und 5.3 Anforderungen für BTS-Beiträge	Zustimmung	Lösungen, die als gleichwertig anerkannt oder im Rahmen einer Ausnahme zugelassen werden, müssen ein gleich hohes Tierwohlniveau gewährleisten. Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit sollten daher klar definiert und transparent angewendet werden.
Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 2.1 Anforderungen für RAUS-Beiträge	Zustimmung	Der Regierungsrat anerkennt die pragmatische Unterscheidung zwischen Tal- und Berggebiet zur Erfüllung der Anforderungen der RAUS-Beiträge. Aus Sicht des Tierschutzes ist jedoch darauf zu achten, dass diese Flexibilisierung nicht zu einer Reduktion des Auslaufs führt, wenn die aktuellen Bedingungen den Weidegang oder den Zugang zu einem Auslaufbereich problemlos ermöglichen.
Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Biodiversitätsbeitrag	Änderung 6. Brachen und Säume 7. aufgehoben 9. aufgehoben Saum auf Ackerfläche	vgl. Begründung zu Art. 55 Abs. 1
Anhang 7 Ziffer 5.2.1 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Vereinheitlichung des Beitrags. Aufgrund der geltenden Regelung für die gesamte offene Ackerfläche ist diese Vereinheitlichung konsequent.
Anhang 8 Ziffer 2.2.2 lit. c	Änderung	Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Kürzung bei Män-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung c. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.2.3 und 2.2.3.) Das Futter weist einen Nährwert auf, der nicht an den Bedarf der Tiere angepasst ist (Anh. 1 Ziff. 2.2.1). 500<u>200</u> Fr	geln in der Umsetzung der neu obligatorischen Phasenfütterung bei Schweinen ab. Die Kürzung beträgt neu Fr. 500.–, während die Kürzung des REB-Beitrags bisher Fr. 200.– betrug. Diese Erhöhung ist unverhältnismässig.
Anhang 8 Ziffer 2.3.1 Kürzungen der Direktzahlungen (Tierschutz)	Ergänzung Bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz werden die Beiträge nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend gemäss der Tierschutzgesetzgebung eingestuft wird. <u>Wird ein geringfügiger oder wesentlicher Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird entsprechend gekürzt.</u> Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor.	Es ist zu präzisieren, dass das Ausbleiben einer Kürzung bei erstmalig festgestellten baulichen Mängeln davon abhängig ist, dass der Mangel innerhalb der von der zuständigen Behörde beziehungsweise Kontrollstelle festgelegten Frist behoben wird.
Anhang 8 Ziffer 3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere	Klärung	Der Abgleich mit dem in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ausgewiesenen Tierbestand wird grundsätzlich unterstützt. Die Formulierung "Für die Einordnung des Mangels werden der deklarierte oder registrierte Tierbestand und die festgestellte Differenz der Anzahl Tiere am Kontrolltag mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie multipliziert. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Differenz der GVE wird durch den deklarierten oder registrierte Tierbestand in GVE dividiert." ist unklar und soll überarbeitet werden.

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Aus heutiger Sicht ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf an Investitionskrediten und Betriebshilfen weiter zunimmt. Damit die in Aussicht gestellte Förderung der Landwirtschaft auch künftig vollzogen werden kann, schlägt der Regierungsrat vor, dass der Bund den Fonds de Roulement zeitnah mit zusätzlichen Mitteln erhöht. Nur damit können die kurzfristigen und längerfristigen Liquiditätsherausforderungen entsprechend der Bedürfnisse der Bauernfamilien bewältigt werden. Dabei ist im Budget- und Entscheidungsprozess aus Sicht des Kantons Aargau klarzustellen, dass diese Mittel nicht "verloren" sind, sondern bei den Kantonen als Schuld gegenüber dem Bund geführt werden (vgl. SVV Art. 71 Abs. 4).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
Art. 13 Abs. 1 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite	Zustimmung	Diese Massnahme führt zwar zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien, ist jedoch aufgrund der aktuellen Liquiditätsslage in dem Fonds de Roulement notwendig.																		
Art. 31 Abs. 2 ^{bis} und 4 Persönliche Voraussetzungen	Zustimmung	Der Regierungsrat fordert eine pragmatische Umsetzung dieser neuen Verwaltungsmassnahme, damit der zusätzliche administrative Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden kann.																		
Art. 40 Abs. 2 lit. c Ziffer 2 und Anhang 6 (Tabelle 3.2.1)	Ergänzung Anhang 6 (Tabelle 3.2.1) <table><tr><th>Massnahmen</th><th>Angabe in</th><th>Beitrag</th><th>IK</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td><u>Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten pro ha</u></td><td>Fr.</td><td>10'000</td><td>10'000</td><td>=</td><td>=</td></tr></table>	Massnahmen	Angabe in	Beitrag	IK	Befristeter Zuschlag						Beitrag	Frist bis Ende	<u>Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten pro ha</u>	Fr.	10'000	10'000	=	=	Der Regierungsrat schlägt vor, nicht-chemische Bekämpfungsmassnahmen gezielt unter dem Titel "Reduktion der Schadstoffbelastung" zu fördern. Die Ergänzung zielt auf invasive Schädlinge (zum Beispiel Japankäfer), die oft nur mit grossem Aufwand bekämpft werden können und unter Umständen den Einsatz von Insektiziden in hohen Dosierungen nach sich ziehen.
Massnahmen	Angabe in	Beitrag	IK	Befristeter Zuschlag																
				Beitrag	Frist bis Ende															
<u>Einnetzung von Spezialkulturen zum Schutz vor Schadinsekten pro ha</u>	Fr.	10'000	10'000	=	=															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 6 Verwaltung des Fonds de Roulement	Streichung	Der Begriff "negative aufgelaufene Zinsen" in Absatz 6 ist aus Sicht des Regierungsrats unklar und sollte gestrichen beziehungsweise präzisiert werden. Im Fonds de Roulement IK weist der Kanton Aargau kumulierte Zinserträge von 4,278 Millionen Franken aus. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb "negative" Zinsen anders behandelt werden sollen als "positive".

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Rückzahlung	Zustimmung	Diese Massnahme führt zwar zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien, ist jedoch aufgrund der aktuellen Liquiditätslage in den Fonds de Roulement notwendig. (vgl. Stellungnahme zu Art. 13 Abs. 1 SVV)
Art. 17 Abs. 4 Verwaltung der Bundesmittel	Streichung	Der Begriff "negative aufgelaufene Zinsen" in Absatz 4 ist aus Sicht des Regierungsrats unklar und sollte gestrichen beziehungsweise präzisiert werden. Im Fonds de Roulement Betriebshilfedarlehen hat der Kanton Aargau noch nie einen "negativen Zins" erwirtschaftet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb "negative" Zinsen anders behandelt werden sollen als "positive". (vgl. Stellungnahme zu Art. 71 Abs. 6 SVV)

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	Änderung Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst des 3. Quartils verwendet. <u>wird als Vergleichsgrösse der Median des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes verwendet.</u>	Der Regierungsrat beantragt, dass für den Vergleich der Einkommenssituation der Median der Landwirtschaft (und nicht die besten Betriebe) mit dem Median der übrigen Bevölkerung verglichen wird. Damit wird ein repräsentativer und sachgerechter Vergleich sichergestellt.
Art. 4 Abs. 4 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	Änderung Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt. <u>wie sich der Stundenlohn der Familienarbeitskräfte entwickelt.</u>	Der Regierungsrat lehnt die Verwendung des Haushaltseinkommens ab, da damit keine saubere Trennung zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen (Jahresgewinn des Betriebs) und einem unselbstständigen Nebeneinkommen möglich ist. Stattdessen soll der Stundenlohn der Familienarbeitskräfte verwendet werden, da so ein Bezug zu den effektiv geleisteten Arbeitsstunden hergestellt wird und die Aussagekraft der Ergebnisse verbessert wird.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 1 lit. J und Abs.3 Fläche mit Dauerkulturen	Zustimmung	Die Ergänzung von mehrjährigen Nutzgehölzen als Dauerkulturen schafft Klarheit betreffend die beitragsberechtigte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und ermöglicht neue Formen von mehrjährigem Nutzgehölz.

BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen haben keine inhaltlichen Folgen, sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34b ^{bis} (neu) Sortenkarte	Zustimmung	Die Einführung der Sortenkarte anstelle der Kellerbuchhaltung für Betriebe, die ihre eigenen Trauben verarbeiten, ausschliesslich ihre eigenen Produkte verkaufen und jährlich nicht mehr als 40 hl aus demselben Produktionsgebiet zukaufen, ist eine administrative Vereinfachung und wird begrüsst. In diesem Zusammenhang unterstützt der Regierungsrat, dass in Art. 35 Abs. 3 die Menge von jährlich aus demselben Produktionsgebiet zugekauften Produkte von 20 hl auf 40 hl erhöht werden.

BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht des Regierungsrats sind die vorgeschlagenen Entwicklungen grundsätzlich positiv, da sie die Qualität der verfügbaren Daten sowie die Koordination zwischen landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Behörden stärken können. Die Einführung digitaler Dienste, die eine Verknüpfung und automatisierte Übermittlung von Daten zwischen verschiedenen Informationssystemen ermöglichen, stellt eine wichtige Entwicklung dar, insbesondere um den Zugang zu den für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Daten zu erleichtern. Es ist jedoch wichtig, sicherzustellen, dass diese Entwicklungen eine vollständige Interoperabilität mit den bestehenden veterinärmedizinischen Systemen, insbesondere der Tierverkehrsdatenbank (TVD) und ASAN gewährleisten. ASAN wird von den kantonalen Veterinärämtern genutzt. Sie erledigen damit ihre täglichen Geschäfte in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärberufe Heilmittel.

Die Revision sieht zudem eine verstärkte Nutzung der Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens- und Betriebsregisters (BUR) als einheitlichen Identifikator für lokale Einheiten in der Landwirtschaft und im Agro-Food-Sektor vor. Die Einführung eines einheitlichen Identifikators für Produktionsstandorte kann dazu beitragen, die Kohärenz der Daten zwischen verschiedenen administrativen Systemen zu verbessern und den Informationsaustausch zwischen Behörden zu erleichtern. Aus Sicht des Regierungsrats ist es wesentlich, dass diese Entwicklung mit den bereits in den Systemen zur Tier-Rückverfolgbarkeit verwendeten Identifikatoren kompatibel bleibt und dass eine klare Zuordnung zwischen diesen Identifikatoren gewährleistet wird, um die Rückverfolgbarkeit von Tierhaltungseinheiten und entlang der Lebensmittelkette sicherzustellen.

Wenn Daten, die in einem System erfasst werden (Once Only-Prinzip), automatisch in mehreren anderen Systemen wiederverwendet werden, ist es besonders wichtig, die Richtigkeit der Ausgangsdaten sowie die Möglichkeit einer raschen Korrektur allfälliger Fehler zu gewährleisten. Ein Fehler in den Ausgangsdaten kann die Umsetzung von Tiergesundheitsmassnahmen erschweren.

Damit digiFlux den Vollzug des ÖLN wirksam unterstützt, beantragt der Regierungsrat, Art. 15 Abs. 4 beizubehalten. Bei einer freiwilligen Regelung fehlt den Kontrollstellen ein zentrales Instrument zur Datenverifizierung. Zudem widerspricht dies der verlangten Offenlegungspflicht. Die Pflicht zur Aufzeichnung der Nährstoffvorräte per Jahresende ermöglicht weiterhin eine vereinfachte Mitteilungspflicht zu Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln gemäss Motion 24.3078 Kolly betreffend die Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe.

Im Rahmen der Ausarbeitung von digiFlux und der digitalisierten Nährstoffbilanz 2.0 war vorgesehen, dass für eine angekündigte Kontrolle die entsprechende Kontrollbilanz hätte freigegeben werden müssen. Mit dieser Freigabe wäre automatisch eine obligatorische Validierung der Bilanzdaten erfolgt und allfällige Abweichungen wären ausgewiesen worden. Diese obligatorische Validierung hätte die Kontrolle auf dem Betrieb massiv vereinfacht. Anlässlich der Betriebskontrolle hätten nebst den offensichtlichen Abweichungen nur noch die selbstdeklarierten Daten (nicht in digiFlux beziehungsweise via Strukturdatenerhebung hinterlegte Daten) verifiziert werden müssen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Validierung, wie ursprünglich vorgesehen, obligatorisch sein muss, um eine hohe Datenqualität zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 4 Erfassung und Übermittlung der Daten	Bisheriger Artikel beibehalten	Der Regierungsrat beantragt, dass im Rahmen von digiFlux das Endinventar von Mineraldüngern und Kraftfuttern wie bisher verpflichtend erfasst wird. Nur bei erfasstem Endvorrat ist der jährliche Verbrauch pro Kalenderjahr nachvollziehbar und kann korrekt in der Suisse-Bilanz berücksichtigt werden; dies ist zudem Voraussetzung für die Berechnung der Import-Exportbilanzen sowie der Linearen Korrektur. Wird das Endinventar in digiFlux nicht erhoben, müssen die Betriebe den effektiven Verbrauch in anderen Aufzeichnungsdokumenten des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfassen. Dies führt zu Doppelaufzeichnungen und widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung.
Art. 16b Abs. 2 und 4 Erfassung und Übermittlung der Daten	Zustimmung	Der Regierungsrat unterstützt den Antrag, dass mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nicht erfassungspflichtig sein soll.
Art. 28c (neu) Zugang zur BUR-Nummer	Zustimmung	Mit der schweizweit eindeutigen örtlichen BUR-Nummer werden die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft von vorhandenen Daten profitieren und den administrativen Aufwand reduzieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Sie ermöglichen eine Angleichung an das europäische Recht und vereinfachen die Vermehrung von Kartoffelpflanzgut in der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die Änderung zu einzelnen Stoffen im Sinne der EU wird grösstenteils unterstützt. Betreffend die Darstellungsform gibt es jedoch Optimierungsbedarf: Unter Anhang 3 Teil A sollen neu die zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verarbeitungshilfsstoffe und andere Stoffe in einer einzigen Liste zusammengefasst werden (wie in der EU). Anhang 3 Teil B Ziffer 1 soll entsprechend aufgehoben werden. Die bisherige Auflistung der verschiedenen Stoffkategorien in zwei verschiedenen Listen unter Teil A und B Ziffer 1 mit den bisherigen Titeln ist deutlich verständlicher und macht auch lebensmittelrechtlich Sinn. Die bisherige Liste im Anhang 3 unter Teil B Ziffer 1 trägt dem Aspekt stärker Rechnung, dass einige dort aufgeführten Erzeugnisse (wie Reismehl, Pflanzenöle), die bei der Verarbeitung verwendet werden dürfen, lebensmittelrechtlich in der Regel nicht als Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02) einzustufen sind, sondern als Zutaten (siehe Anhang 3 Teil B Ziffer 1 Titel). Diesem Aspekt wird in der neuen zusammenfassenden Tabelle nicht mehr ausreichend Rechnung getragen (wie Spaltentitel in Tabelle oder bei den Ausführungen oberhalb der Tabelle). Dies ist verwirrend und führt zu Fehlinterpretationen. Kommt hinzu, dass die Schweiz im Gegensatz zur EU weiterhin unter Anhang 3 Teil B Ziffer 2 Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse aufführt, die bei der Verarbeitung eingesetzt werden dürfen. Auch von daher ist es angebracht, die Verarbeitungshilfsstoffe und andere Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung verwendet werden dürfen, weiterhin in einer separaten Liste unter Anhang 3 Teil B Ziffer 1 aufzuführen. Es wird empfohlen, jeweils am Ende der Ausführungen zu einem Stoff einen feinen waagrechten Strich zu ziehen. Auf diese Weise wird die Liste deutlich überschaubarer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 2.2 Calciumphosphat	Prüfung	Der neu vorgesehene Eintrag "Calciumphosphat – nur aus Klärschlamm produziert" ist mit Blick auf potenzielle Kontaminanten zu prüfen. Klärschlamm ist in der Schweizer Landwirtschaft seit Jahren als Dünger verboten, weil er mit unerwünschten Stoffen (zum Beispiel Schwermetallen oder PFAS) belastet sein kann. Es ist sicherzustellen, dass Calciumphosphat aus Klärschlamm nachweislich frei von relevanten Kontaminanten ist. Kann dies nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, ist auf den Eintrag zu verzichten.
Anhang 2 Ziffer 2.2	Prüfung	Der neu vorgesehene Eintrag "Matten aus Pflanzenfasern"

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Matten aus Pflanzenfasern		ist kritisch zu überprüfen. Es besteht das Risiko, dass kontaminierte Matten (zum Beispiel mit Mineralölrückständen wie MOSH/MOAH, Schwermetallen oder anderen unerwünschten Stoffen) verwendet werden und dadurch Rückstände in Sprossen entstehen. Falls die Unbedenklichkeit nicht mit klaren Anforderungen (insbesondere zu Reinheit und Kontaminanten) und entsprechenden Nachweisen sichergestellt werden kann, ist auf den Eintrag zu verzichten.
Anhang 3 Teil A	Bisherige Darstellung beibehalten	Vgl. Begründung unter allgemeine Bemerkungen Wie bisher sollen die Stoffkategorien Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe sowie sonstige bei der Verarbeitung verwendete Erzeugnisse weiterhin in zwei getrennten Listen (Teil A und Teil B Ziffer 1) in Anhang 3 geführt werden. Falls auf diese Trennung verzichtet wird, sind mindestens der Spaltentitel und die Erläuterungen oberhalb der Tabelle so anzupassen, dass die Abgrenzung zwischen Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Erzeugnissen/Stoffen (Zutaten) mit gleichem Verwendungszweck eindeutig und verständlich ist.
Anhang 3 Teil A Einecs-Nummer	Vereinfachung	Auf die Angabe der Einecs-Nummern kann verzichtet werden. Vorgesehen ist, in der entsprechenden Spalte neben den E-Nummern neu auch Einecs-Nummern aufzuführen. Diese beziehen sich auf chemische Altstoffe der EU, die zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 18. September 1981 auf dem Markt waren. Da die Verordnung des EDI über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV) vom 25. November 2013 (SR 817.022.31) in Anhang 4 für die spezifischen Reinheitskriterien auf die Verord-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nung (EU) Nr. 231/2012 verweist und dort die Einecs-Nummern bei den Zusatzstoffen bereits enthalten sind, bringt die zusätzliche Angabe keinen Mehrwert und ist nicht erforderlich.
Anhang 3 Teil A	Änderung E 903 Carnaubawachs, E 968 Erythrit, Heublumenpulver, Pflanzenöle und Essig <u>Nur aus</u> biologischer Produktion	Bei E 903, E 968, Heublumenpulver, Pflanzenölen und Essig ist die Angabe zur Herkunft wie folgt zu vereinheitlichen: "Nur aus biologischer Produktion". Die Formulierungen sind derzeit uneinheitlich ("Nur aus biologischer Produktion" beziehungsweise "Aus biologischer Produktion"). Zur besseren Verständlichkeit soll durchgehend die klare und eindeutige Formulierung "Nur aus biologischer Produktion" verwendet werden.
Anhang 3 Teil A	Änderung E 901 Bienenwachs <u>Nur aus</u> biologischer Bienenhaltung oder <u>nur aus</u> biologischer Produktion	Auch bei Bienenwachs soll der Wortlaut zur besseren Verständlichkeit angepasst werden. Die Formulierung "Nur aus biologischer Produktion" entspricht der Verordnung EU 2021/1165).
Anhang 3 Teil A	Ergänzung E 252 Kaliumnitrat Fleischerzeugnisse <u>Darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten</u>	Die Angabe zur technologischen Notwendigkeit beziehungsweise zur Beibehaltung der besonderen Merkmale ist auch bei E 252 aufzunehmen (analog Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165). Derzeit ist diese Einschränkung bei E 250 (Natriumnitrit) enthalten. Dass diese Vorgabe bei E 252 fehlt, ist nicht nachvollziehbar und führt zu einer inkonsistenten Regelung. Deshalb soll die entsprechende Angabe bei E 252 ergänzt werden oder alternativ bei E 250 und E 252 weggelassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Ergänzung E 440 Pektin <u>Nur aus biologischer Produktion</u>	Der Zusatzstoff Pektin (E 440) soll künftig nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen. Es ist konsequent, die Beschränkung auf Bio-Herkunft auch auf Pektin anzuwenden, zumal es gemäss Anhang 3 als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gilt und Bio-Pektin seit Längerem am Markt verfügbar ist.
Anhang 3 Teil A	Änderung E 516 Calciumsulfat, Verwendung als Zusatzstoff Erzeugnisse tierischen Ursprungs Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Nur als Träger oder Koagulationsmittel	Bisher ist der Zusatzstoff nur bei Lebensmitteln <i>pflanzlichen</i> Ursprungs als Träger zulässig (analog aktuellem Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165). Nun steht "Erzeugnisse tierischen Ursprungs". Dies dürfte ein Fehler sein.
Anhang 3 Teil A	Prüfung	Die Angabe zu Bentonit ist zu überprüfen und anzupassen. Wird Bentonit als Verdickungsmittel eingesetzt, erfüllt es die Funktion eines Zusatzstoffs und nicht eines Verarbeitungshilfsstoffs. Die aktuelle Verwendungsangabe ist in diesem Punkt nicht stimmig und soll entsprechend korrigiert werden.
Anhang 3 Teil A	Klärung	Anstelle des Begriffs "Naturgips" ist eine eindeutige chemische Verbindung zu nennen. Der Begriff ist unklar und wird so auch nicht in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/1165 verwendet. Für die Beurteilung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen muss klar definiert sein, welcher Stoff gemeint ist, damit es sich nicht um ein Gestein mit undefinierter Zusammensetzung handelt, das mit Schwermetallen oder anderen unerwünschten Substanzen belastet sein kann.
Anhang 3 Teil A	Änderung	Anstelle von Erbsenprotein wird in der Verordnung (EU) 2021/1165 (Anhang V) der Verarbeitungshilfsstoff "Erbsenproteinextrakt" aufgeführt. Es ist angebracht, die Angaben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erbsenprotein <u>Erbsenproteinextrakt</u> Die besonderen Bedingungen und Einschränkungen der Verordnung (EU) 2021/1165 (Anhang V) sollen übernommen werden inklusive dem Zusatz "Aus biologischer Produktion, sofern verfügbar".	inklusive der Bedingungen und Einschränkungen der EU zu übernehmen.
Anhang 3 Teil A	Prüfung Eintrag Reismehl	Der Eintrag "Reismehl" ist im Hinblick auf die Einstufung als Verarbeitungshilfsstoff zu überprüfen. Wenn Reismehl im Enderzeugnis verbleibt, ist es nicht als Verarbeitungshilfsstoff nach Art. 2 Abs. 1 lit. 23 LGV, sondern als Zutat nach Art. 2 Abs. 1 lit. 20 LGV zu qualifizieren und entsprechend zu deklarieren. Dieser Abgrenzungsbedarf wird in den Erläuterungen oberhalb der Tabelle nicht ausreichend berücksichtigt, da dort im Wesentlichen nur zwischen Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen unterschieden wird. Das Beispiel zeigt, dass die getrennte Führung der Listen in Teil A und Teil B Ziffer 1 im Anhang 3 weiterhin sinnvoll ist. Falls Reismehl dennoch aufgeführt wird, ist mindestens die Bedingung "nur aus biologischer Produktion" aufzunehmen, da Bio-Reis verfügbar ist und der Einsatz konventionell produzierten Reismehls nicht nachvollziehbar ist.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni